

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister

Niederwall 23-25, 33602 Bielefeld

Aktenzeichen 711.0002/24/1.6.2

Hier: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Typ Enercon-E-160 EP5, Brönninghausen, 33719 Bielefeld

Antragstellerin: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schildescher Str. 16, 33611 Bielefeld

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtwerke Bielefeld GmbH mit Bescheid vom 11.06.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Typ Enercon-E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 120 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 200 m und 5.560 kW Nennleistung in Brönninghausen erteilt wurde. Die geplante Windenergieanlage soll in Bielefeld, Gemarkung Brönninghausen, Flur 4, Flurstück 255 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen. Der Bescheid enthält Auflagen u.A. zum Immissions- und Naturschutz.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

17.06.2025 bis einschließlich dem 17.07.2025

bei der Stadt Bielefeld, Amt 360 Umweltamt – Verwaltungsabteilung, Zimmer 028, August-Bebel-Straße 75-77, 33602 Bielefeld, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter

<https://www.bielefeld.de/oeffentliche-bekanntmachungen>
einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Absatz 5

Satz 1 VwGO). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG).

Der Oberbürgermeister

I.A.

gez.

Druffel-Spinola